

Grundsätze für die Vergabe von Arbeitsstipendien des Freistaates Bayern für Schriftstellerinnen und Schriftsteller

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vergibt ab 2010 nach Maßgabe der im Haushalt bereit gestellten Mittel alle zwei Jahre nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Arbeitsstipendien für Schriftstellerinnen und Schriftsteller, die jeweils mit 8.000 Euro dotiert sind.

I. Ziel der Förderung

Die Stipendien sollen Schriftstellerinnen und Schriftstellern ermöglichen, sich ohne wirtschaftlich-materiellen Zwang der Arbeit einem literarischen Vorhaben zu widmen.

II. Bewerbungsbedingungen

Bewerberinnen und Bewerber können sich Schriftstellerinnen und Schriftsteller mit einem noch nicht veröffentlichten literarischen Vorhaben aus den Sparten Prosa, Lyrik, Drama/Hörspiel, Kinder- und Jugendliteratur und Comic/Graphic Novel mit einem literarischen Vorhaben pro Bewerbungsverfahren. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen einen Wohnsitz in Bayern nachweisen.

Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens ein literarisches Werk veröffentlicht wurde. Ist das nicht der Fall, so ist ein Verlagsvertrag bzw. die verbindliche Option auf die Publikation des literarischen Vorhabens nachzuweisen, für das das Stipendium beantragt wird; dabei sind print-on-demand-, Zuschuss- und Eigenverlage ausgenommen. Im Bereich Drama/Hörspiel ist die Zusage einer Rundfunkanstalt oder eines Theaters für Sendung oder Aufführung des Werks einzureichen. Die Bewerbungsarbeit im Bereich Comic/Graphic Novel sollte den Umfang für einen Band haben. Im Falle von Kollektivarbeiten kann das Stipendium geteilt werden, sofern die Teilnahmebedingungen auf alle Beteiligten zutreffen.

Die Bewerbungsarbeit soll bis zur Verleihung des Stipendiums nicht im Ganzen publiziert sein. In der Publikation ist auf die Förderung mit einem Arbeitsstipendium hinzuweisen (Näheres s. Nr. VI).

Eine Altersgrenze für die Bewerbung besteht nicht, doch soll die Entwicklungsfähigkeit des literarischen Gesamtwerks bei der Auswahl berücksichtigt werden.

III. Höhe des Stipendiums

Pro Stipendium stehen 8.000 € zur Verfügung. Die Jury kann innerhalb des gegebenen finanziellen Rahmens nach Ermessen vorschlagen, Förderstipendien zu je 5.000 Euro zu vergeben.

IV. Bewerbungsverfahren

Interessentinnen und Interessenten können ihre Bewerbungsunterlagen zusammen mit dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsbogen ausschließlich auf elektronischem Weg (arbeitsstipendium@stmwk.bayern.de) bis zum jeweils vom Staatsministerium festgelegten Termin einreichen.

Dieser Termin wird im Januar des Ausschreibungsjahres auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bekanntgegeben:

<https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/foerderung/literaturfoerderung.html>

Der Bewerbungsbogen enthält:

- biographische Angaben
- Nennung bisheriger Veröffentlichungen
- Angaben über gleichzeitige Stipendienanträge bei anderen Stellen sowie über erhaltene Stipendien in den letzten drei Jahren.

Als Anlagen müssen beigefügt werden:

- Exposé zum literarischen Vorhaben, das neben Erläuterungen etwa zum Inhalt und zur Wirkungsabsicht den Stand des Vorhabens, seinen Umfang und den Zielzeitpunkt des Vorhabens darstellt (etwa 2 Seiten),
- Arbeitsproben aus dem literarischen Vorhaben, für das das Stipendium beantragt wird (10 Normseiten).

Falls noch keine Veröffentlichung (eines anderen Werks) vorliegt:

- Verlagsvertrag bzw. eine verbindliche Option auf Publikation des literarischen Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird; bei Drama/Hörspiel eine entsprechende Zusage einer Rundfunkanstalt oder eines Theaters, das Werk zu senden oder aufzuführen.

V. Auswahl

Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag einer Jury. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Ein Stipendium ist nur im Falle eines Gemeinschaftswerks teilbar.

VI. Öffentlichkeit

Die Namen der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht. Die Jurorinnen und Juroren sowie die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich im Vorfeld zur Vertraulichkeit.

Die Bewerber/Bewerberinnen werden auf dem Bewerbungsbogen um ihr Einverständnis für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Verleihung der Stipendien gebeten.

Nach Drucklegung sind zwei Belegexemplare des geförderten Werkes vorzulegen. Im Werk ist mit folgendem Wortlaut auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hinzuweisen: „Dieses Werk wurde mit einem Arbeitsstipendium des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gefördert.“

Jeder Bewerber/jede Bewerberin erklärt mit seiner/ihrer Bewerbung, dass er/sie Urheber/Urheberin der eingereichten Arbeit ist.

Mit dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen erklären sich die Bewerber/Bewerberinnen mit den Bewerbungsbedingungen einverstanden.

Sämtliche Rechte an den eingereichten Texten/Zeichnungen verbleiben bei den Urheberinnen/Urhebern.

Januar 2026